

Sind KomplementärTherapeut*innen Gesundheitsfachpersonen?

Positionierung der KomplementärTherapie

Die Unterscheidung in Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht und nach Bundesrecht ist für viele Therapeut*innen nicht nachvollziehbar und wird zum Teil als ungerecht empfunden.

Durch die verschiedenen Entscheide des Bundesrates im Zusammenhang mit den Covid-Massnahmen im Frühjahr 2020 wurde vielen Therapeut*innen bewusst, dass sie auf Gesetzesebene weder zu den Gesundheitsfachpersonen nach Bundes- noch nach kantonalem Recht zählen – und dies, obwohl KomplementärTherapeut*innen nach dem Berufsbild der KomplementärTherapie Gesundheitsfachpersonen sind.

Der Vorstand der OdA KT zeigt nachfolgend die gesetzliche Ausgangslage und die Positionierung im schweizerischen Bildungssystem auf.

Rechtliche Situation – Gesetzgebung

Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht (Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe)

Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30.09.2016 (Gesundheitsberufegesetz GesBG) zählt die Gesundheitsberufe nach Bundesrecht abschliessend auf. Es sind dies:

Pflegeschwester / Pflegeschwester
Physiotherapeut*in
Ergotherapeut*in
Hebamme
Ernährungsberater*in
Optometrist*in
Osteopath*in

Im GesBG sind Berufe mit Abschlüssen auf *Tertiärstufe A Hochschulen (Universitäten, ETH, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen mit akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen)* geregelt.

Für Berufe der *Tertiärstufe B Höhere Berufsbildung (Berufs- und Höhere Fachprüfungen, Höhere Fachschulen)*, auf der unser Beruf angesiedelt ist, gibt es aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage keine Möglichkeit, ins GesBG aufgenommen zu werden.

→ Zur Frage, weshalb die Platzierung unseres Berufes auf der Ebene der Hochschulen keine Option ist sind die Ausführungen unter *Positionierung unseres Berufes* zu beachten.

Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht

Mit den Gesundheitsgesetzen und Verordnungen der Kantone beschäftigt sich die OdA KT schon lange. Insbesondere wenn Gesetze oder Verordnungen in Vernehmlassung sind, versucht die OdA KT entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten die Anliegen der Therapeut*innen einzubringen.

Die gesetzliche Situation in den einzelnen Kantonen ist allerdings ausserordentlich unterschiedlich. Die OdA KT hat daher über entsprechend formulierte Eingaben versucht, im jeweiligen Kanton das Optimum

im Rahmen der Möglichkeiten zu erreichen. Grundsätzlich gehen die Kantone aber davon aus, dass nur für diejenigen Gesundheitsberufe eine Bewilligungspflicht sinnvoll ist, bei denen von einem nennenswerten Gesundheitsrisiko für die Klient*innen, resp. Patient*innen ausgegangen werden muss.

Bei der KomplementärTherapie, die ohne invasive Methoden und ohne Arzneimittel auskommt, wird dieses Risiko als sehr gering erachtet.

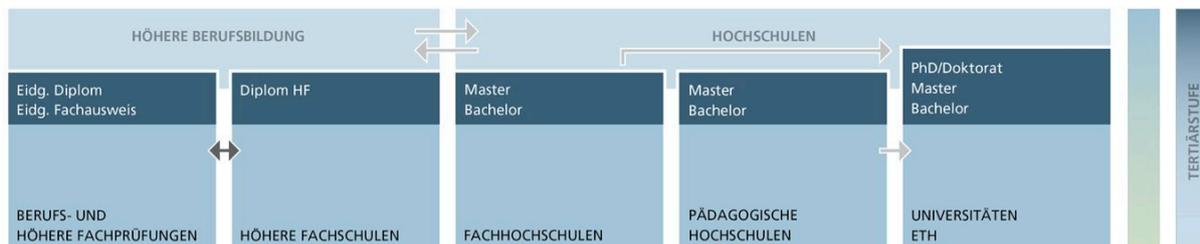
In den wenigen Kantonen, die eine BAB für unseren Beruf vorsehen, entstehen sofort Probleme mit den Übergangsfristen oder mit der Unmöglichkeit für Studierende und/oder Zertifizierte, entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung selbständig zu praktizieren. So beispielsweise in den Kantonen AR und TI.

Der Weg zu einer gesamtschweizerischen rechtlichen Anerkennung als Gesundheitsfachpersonen würde entweder über ein mehr als mühsames und wenig erfolgversprechendes Lobbying bei jedem einzelnen der 26 Kantone führen oder über den Versuch, eine Lösung auf Bundesebene anzustreben. Dafür gibt es aber weder bei den Kantonen ein Interesse, eine Kompetenz freiwillig an den Bund abzutreten noch beim Bund, sich auf diesem Gebiet mit den Kantonen anzulegen. Auch ist völlig unklar, was die rechtliche Grundlage für eine solche Bestimmung sein sollte.

Positionierung des Berufes auf der Tertiärstufe Höhere Berufsbildung

Unser Abschluss ist auf Tertiärstufe B - Höhere Berufsbildung angesiedelt. Um zu verstehen, weshalb das für unseren Beruf optimal ist, müssen wir zuerst das schweizerische Berufsbildungssystem erfassen.

Die Bildungslandschaft der Schweiz



Tertiärstufe – Höhere Berufsbildung

- Berufsprüfungen (BP) → eidg. Fachausweis und
- Höhere Fachprüfungen (HFP) → eidg. Diplom

Bei diesen beiden Abschlüssen regelt die Prüfungsordnung die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Prüfungen, das Berufsprofil, die zu erreichenden Kompetenzen, das Qualifikationsverfahren sowie die entsprechenden gesetzlich geschützten Titel «mit eidgenössischem Fachausweis / Diplom». Die Prüfungsträger (OdA) reichen dem SBFJ die Prüfungsordnungen zur Genehmigung ein. Die Ausbildungen sind nicht durch das SBFJ reglementiert.

- Höhere Fachschulen (HF) → Diplom HF, Höhere Fachschuldiplome

Höhere Fachschulen bieten vom Bund anerkannte Ausbildungen an. Grundlage für die Erarbeitung der einzelnen Bildungsgänge und deren Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bilden Rahmenlehrpläne, die die Ausbildungen regeln. Sie sind für alle Bildungsanbieter verbindlich. Ausbildungen an höheren Fachschulen führen zu einem eidgenössisch anerkannten HF-Abschluss.

Die im Rahmen des Berufsbildungsprojekts breit diskutierte Wahl des Modells HFP erlaubte es der OdA KT, weitgehend autonom Ausbildungs- und Übergangsregelungen festzulegen, die der Vielzahl und

Vielfalt der bereits praktizierenden Therapeut*innen, der real vorhandenen Methoden und der Ausbildungsanbieter bestmöglich gerecht werden. Das Modell Höhere Fachschule (HF) hätte sowohl bei den Methoden als auch bei den Schulen zu einer massiven Ausdünnung respektive Konzentration geführt.

Tertiärstufe – Hochschulen

Die Schweizer Hochschulwelt besteht aus den folgenden Hochschultypen:

- universitäre Hochschulen (UH) – kantonale Universitäten und ETH
- Fachhochschulen (FH) und pädagogische Hochschulen (PH) – diese beiden Typen bieten praxisorientierte Ausbildungen an

Alle Hochschulen verleihen Bachelor- und Masterabschlüsse gemäss den Richtlinien der Bologna-Reform. Die Zulassung erfolgt je nach Hochschule in der Regel durch einen gymnasialen Maturitätsausweis oder durch ein eidgenössisches Fach- oder Berufsmaturitätszeugnis. Die Studiendauer bis zum Bachelor (BSc) beträgt bei den Berufen des GesBG 3 Jahre Vollzeit und ein weiteres knappes Jahr Vollzeitpraktikum. Bei den Osteopathen schliessen sich an die 3 Jahre bis zum Bachelor weitere 2 Jahre Masterstudium an. Für die Berufsausübung ist ein Master-Abschluss nötig.

Gesundheitsberufe aus diesem Segment finden Eingang ins Gesetz über die Gesundheitsberufe.

Die OdA KT strebt keine Positionierung im *Tertiärstufe A Hochschulen* an. **Für unser enorm breites und heterogenes Berufsfeld ist die Tertiärstufe B – Höhere Berufsbildung ideal.** Eine Regelung auf Hochschul-Niveau würde unseren Beruf in jeder Hinsicht dermassen verändern, dass er mit dem heutigen kaum mehr Ähnlichkeit hätte.

Bekanntheit bei Ämtern

Bereits 2016 existierten – nebst all den anderen Berufen – rund 220 Berufsprüfungen und 170 Höhere Fachprüfungen. Die Angestellten der verschiedenen Ämter können nicht alle Abschlüsse der Höheren Berufsbildung präsent haben. Im Bereich der Selbständigerwerbenden ist es noch schwieriger, eine Übersicht über all die möglichen Tätigkeitsfelder und Berufsbezeichnungen zu haben. Kommt dazu, dass wir nach wie vor ein sehr junger Beruf sind, der ohne vorgelagertes, lange etabliertes eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) sozusagen auf der grünen Wiese geschaffen wurde.

Das Problem mit den Ausgleichskassen im letzten Frühjahr hing nur zum Teil damit zusammen, dass sie unseren Beruf nicht kannten. Gewisse Ausgleichskassen (z. B. Kanton Zürich) zählten die KomplementärTherapeut*innen zu den Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht und gingen daher – wie viele unserer Praktizierenden – davon aus, dass wir von einer Schliessung gar nicht betroffen seien.

Auch in Zukunft werden wir damit leben müssen, in den Amtsstuben hin und wieder auf Menschen zu treffen, die vom Beruf der KomplementärTherapeut*in mit eidgenössischem Diplom, wenn überhaupt, nur eine blasse Ahnung haben.

Berufliches Selbstverständnis – verletzter Berufsstolz

Die Einteilung der Berufe in den Covid-Verordnungen des Bundes ist keine Wertung. Sie erfolgt nach den bereits vorhandenen Kategorien. Die KomplementärTherapie zählt zu den «Betrieben mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt». Explizit heisst es in den Erläuterungen zur Verordnung vom Mai 2020: «Dazu gehören insbesondere auch alle von Körperkontakt begleiteten alternativen Therapieformen (bspw. Ayurvedamassage, Shiatsu oder CraniosacralTherapie), die nicht unter die Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht fallen.»

Im Gegensatz zu Therapeut*innen mit einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) mussten die meisten KomplementärTherapeut*innen im Frühjahr ihre Praxen schliessen. Hinsichtlich der Lohnersatz-

zahlungen waren sie jedoch keineswegs benachteiligt. Die Klient*innen blieben auch bei den meisten Praktizierenden mit BAB während des Lockdowns aus und deren Lohnersatzzahlungen wurden erst später und mit restriktiveren Bedingungen gesprochen.

Zudem waren auch die rechtlich anerkannten Gesundheitsfachpersonen wie Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen etc. im Frühjahr angehalten, nur dringende Fälle oder Notfälle zu behandeln, so dass auch sie im beruflichen Handeln massiv eingeschränkt wurden.

Besserstellung, Bekanntheit und Anerkennung

Im Mai 2019 hat die Delegiertenversammlung der OdA KT im Zweckartikel der Statuten der OdA KT den Auftrag erteilt, «den Beruf der Komplementärtherapeutin / des KomplementärTherapeuten und dessen Interessen aktiv in der Öffentlichkeit» zu vertreten. Der Vorstand hat – mit Unterstützung der Verbände – als primäres Projekt eine professionelle Kommunikationsstrategie und deren Umsetzung in Angriff genommen.

Auf Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der OdA KT im September 2020 wurde zudem beim SBFJ beantragt, die Komplementärtherapeut*in mit eidg. Diplom in der Prüfungsordnung, einem offiziellen Dokument, als Gesundheitsfachperson zu bezeichnen. Der Antrag wurde genehmigt.

Daneben ist der Vorstand bemüht, über die Vernetzung mit anderen Verbänden mit ähnlichen Problemstellungen mehr Präsenz in den für uns wichtigen politischen Prozessen zu gewinnen. Dabei handelt es sich leider nur ganz selten um Grossprojekte, die mit viel Energie und entsprechend grosser Aufmerksamkeit angegangen werden können. Vielmehr ist es alltägliche Klein-Arbeit – hier ein Telefonat mit einer kantonalen Stelle, dort eine E-Mail an ein Bundesamt – die nicht nur im Vorstand, sondern auch von der Geschäftsstelle geleistet wird.

Der Einsatz für die Anerkennung der KomplementärTherapeut*in und ihrer Arbeit als wichtiger Teil des Schweizer Gesundheitssystems ist und bleibt aus Sicht des Vorstandes eine zentrale Aufgabe der OdA KT.

Vorstand der OdA KT
Solothurn, 18.03.2021